

Die Repräsentanten und das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Professionelle Fotografen werden häufig von Repräsentanten betreut. Repräsentanten kümmern sich nicht nur um die Beschaffung neuer Jobs, sondern vertreten die Fotografen in der Regel auch bei Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüssen und erledigen für sie sogar das Forderungsinkasso. Damit begeben sich aber die Repräsentanten teilweise auf ein Terrain, das auch einige Rechtskenntnisse erfordert. Deshalb stellt sich die Frage, ob ihre Tätigkeit mit dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz zu vereinbaren ist, dessen wesentlicher Teil am 1. Juli 2008 in Kraft treten wird.

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) soll gewährleisten, dass Rechtsberatungen und andere Rechtsdienstleistungen nur von Personen erbracht werden, die für diese Aufgabe qualifiziert sind. Das neue Gesetz wird das zur Zeit noch gültige Rechtsberatungsgesetz ersetzen, das im Prinzip nur Rechtsanwälten und denjenigen, die über eine entsprechende behördliche Erlaubnis verfügen, eine umfassende Rechtsberatung gestattet. Wegen der relativ strengen Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes wurde in dieser Zeitschrift (PROFIFOTO 1/2005) schon vor einigen Jahren die Frage aufgeworfen, ob nicht die Tätigkeit der Repräsentanten zumindest in Teilbereichen eine erlaubnispflichtige Rechtsberatung darstellt. Diese Frage wird sich mit dem Inkrafttreten des RDG nicht erledigen, sondern erneut stellen.

Repräsentanten beschränken sich nur selten auf die Vermittlung von Aufträgen. Meist wird von ihnen erwartet, dass sie auch die Vertragsgespräche mit den Auftraggebern führen und die „bürokratische“ Abwicklung eines Jobs von der Auftragserteilung bis hin zur Abrechnung und zur Überwachung der Zahlungseingänge übernehmen. Das entlastet zwar einerseits die Fotografen, die sich ganz auf das Fotografieren konzentrieren können. Andererseits führt diese Einbindung der Repräsentanten aber dazu, dass sie sich mit den Vertragsangelegenheiten der Fotografen befassen und dabei häufig über durchaus schwierige Rechtsfragen entscheiden müssen. So ist z.B. bei jedem Vertragsabschluss zu klären, wie die urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu regeln sind, damit der Kunde nicht mehr erhält als ihm nach den Vertragsabsprachen zusteht. Repräsentanten müssen auch prüfen, ob nicht die Anfertigung der Aufnahmen für den Fotografen zu haftungsrechtlichen Problemen führt, weil er geschützte Objekte fotografieren soll, oder ob das von dem Fotomodell unterschriebene Release auch wirklich die Nutzungen ermöglicht, die der Fotograf seinem Kunden erlaubt. Wenn dann außerdem noch zu entscheiden ist, ob die Leistungen des Fotografen mit 7 % oder 19 % Mehrwertsteuer abzurechnen sind und ob Zahlungen an Stylisten oder andere Mitwirkende der Künstlersozialabgabe unterliegen, dann ist eine vernünftige Vertretung der Fotografen ohne ausreichende Rechtskenntnisse eigentlich kaum noch denkbar.

Damit kommt das RDG ins Spiel, das Rechtsdienstleistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, und es stellt sich die Frage, ob nicht die Tätigkeit der Repräsentanten zumindest teilweise als Rechtsdienstleistung einzustufen ist. Dazu erst einmal die gute Nachricht: Die Forderungseinziehung, die nach dem bisher gültigen Rechtsberatungsgesetz ohne eine entsprechende behördliche Erlaubnis verboten war, ist nach dem RDG keine Rechtsdienstleistung und deshalb ohne weiteres zulässig, wenn sie nicht als eigenständiges Geschäft betrieben wird. Repräsentanten dürfen sich daher um die Einziehung der Forderungen ihrer Fotografen kümmern, ohne irgendwelche rechtlichen Sanktionen befürchten zu müssen, solange sie für diese Tätigkeit keine gesonderte Vergütung erhalten und die Forderungen nicht strittig sind.

Ansonsten sieht die Situation weniger erfreulich aus, denn die Vertretung der Fotografen in Vertragsangelegenheiten gehört mit einiger Sicherheit zu den Rechtsdienstleistungen, die den Beschränkungen des RDG unterliegen. Nach der gesetzlichen Definition gilt jede Tätigkeit in einer konkreten fremden Angelegenheit als Rechtsdienstleistung, wenn sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Eine solche Rechtsprüfung ist aber nahezu bei jedem Vertrag erforderlich, den ein Repräsentant für einen Fotografen aushandelt, zumal die Fotografen in der Regel darauf vertrauen werden, dass der Repräsentant die einzelnen Vertragsbestimmungen sorgfältig unter die Lupe nimmt, auf die rechtlichen Risiken des Vertragsabschlusses rechtzeitig hinweist und sich nicht auf juristische Abenteuer einlässt. Deshalb fallen sowohl die Vertragsverhandlungen, die der Repräsentant mit den Auftraggebern und den Mitwirkenden an einer Fotoproduktion führt, als auch die Vertragserklärungen, die er als Vertreter des Fotografen abgibt, unter den Begriff der Rechtsdienstleistung und damit in den Anwendungsbereich des RDG.

Rechtsdienstleistungen sind nach § 5 Abs. 1 RDG nur dann erlaubt, wenn sie im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden und als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Folglich ist bei den Repräsentanten zu prüfen, ob die Vermittlung von Fotoaufträgen die eigentliche Haupttätigkeit darstellt und das Aushandeln der Verträge sowie die Vertretung der Fotografen bei den Vertragsabschlüssen demgegenüber nur als eine Nebentätigkeit einzustufen ist, die man als festen Bestandteil des Berufs- oder Tätigkeitsbildes betrachten muss. Diese Prüfung zeigt, dass die rechtliche Betreuung der Fotografen heute zwar allgemein üblich ist und zum Leistungsspektrum fast aller Repräsentanten gehört. Gleichzeitig ist aber auch erkennbar, dass die Vertretung der Fotografen bei den Vertragsverhandlungen und Vertragsabschlüssen innerhalb dieses Leistungsspektrums nicht nur eine untergeordnete Bedeutung, sondern ein erhebliches Gewicht hat. Wenn sich die Repräsentanten darauf beschränken würden, wie ein Makler die Gelegenheit zu Vertragsabschlüssen nachzuweisen, wären die Fotografen mit Sicherheit nicht bereit, für diese reine Nachweistätigkeit eine Provision von 25 % bis 35 % des Auftragshonorars zu zahlen. Provisionen in dieser Höhe werden nur deshalb akzeptiert, weil die Fotografen von den Repräsentanten auch beim Aushandeln der Verträge und bei den Vertragsabschlüssen entlastet und unterstützt werden. Die rechtliche Betreuung der Fotografen hat somit innerhalb der Gesamtleistung der Repräsentanten eine Bedeutung, die eine Einstufung als bloße Nebenleistung ausschließt.

Das Ergebnis mag überraschen, ist aber nach der Gesetzeslage doch recht eindeutig: Repräsentanten ist es nach dem RDG nicht gestattet, für die von ihnen betreuten Fotografen Vertragsverhandlungen zu führen und Verträge abzuschließen, weil es sich dabei um unerlaubte Rechtsdienstleistungen handelt. Das ist nicht nur für die Repräsentanten, sondern auch für die Fotografen eine unbefriedigende Situation. Deshalb sollten alle Beteiligten rasch über einen Ausweg aus diesem Dilemma nachdenken, denn es gibt durchaus Möglichkeiten, Konflikte mit dem neuen Gesetz zu vermeiden.

Erschienen in PROFIFOTO Heft 5/2008